Schritte nach der Anerkennung

Ein großer Schritt für den Betroffenen ist geschafft. Jetzt beginnt eine Zeit, in der er vieles in seinem Leben wieder selbst in die Hand nehmen kann und auch MUSS. Meist gibt es eine hohe Erwartungshaltung an alles, was jetzt kommt: Geld – Arbeit – Wohnung ……Es kann immer wieder zu Frustration und Enttäuschung kommen. Aber vorerst gilt es schnell zu handeln, um eine möglichst lückenlose Fortführung der finanziellen Unterstützung zu gewährleisten.

Bei all den Punkten ist es sehr wichtig, den Menschen mit Migrationshintergrund mit einzubeziehen und ihm auf diesem Wege deutsche Genauigkeit und Ordnung näherzubringen.
Ihm zeigen und ihn anlernen, wie man ein Formular ausfüllt – was ist ein Vorname, Nachname, Geburtsdatum…
Es kann erforderlich sein, von der Person für bestimmte Anlaufstellen eine **Schweigepflichtentbindung** (nur Themenbezogen, keine generelle für alle Behörden) zu erhalten, um Informationen einholen zu können.

Wir begleiten nur als Hilfestellung, d.h. die Person soll selber handeln und mit den Sachbearbeitern sprechen – sofern möglich – und wir sitzen auch nur im Hintergrund oder an der Seite und stehen nur dann bei, wenn es notwendig wird!

Der Betroffene erhält ab dem Folgemonat nach der Anerkennung keine Leistungen mehr von der Ausländerbehörde.
Des weiteren wird er zeitnah durch ein amtliches Schreiben zum umgehenden Verlassen der Unterkunft aufgefordert.

Er hat jetzt Anspruch auf Arbeitslosengeld 2 (Hartz IV). Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Deutscher in dieser Situation. Sein neuer Arbeitgeber ist quasi das Jobcenter. Dieser gewährt ihm z.B. 21 Tage Urlaub oder vergibt verbindliche Termine, die nur in begründeten Fällen vorab entschuldigt werden können. Urlaub/Abwesenheit muss immer vorher beantragt werden. Die Leistungen werden über das Jobcenter beantragt. Der Bezug erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Die Höhe der Leistung ist in etwa gleich der bisherigen.

Wichtige behördliche Anlaufstellen:

Ausländerbehörde im Landratsamt
Jobcenter
Gemeinde (Meldebehörde, Soziales)
Krankenkasse
Kreditinstitut
Bildungseinrichtung für Integrationskurs
Arbeitgeber
Familienkasse (postalisch) *Familien mit Kind*
Kindergarten/Schule/Landratsamt H. Bock *Familien mit Kind*

Migrationsberatung

Die Migrationsberatung unterstützt und berät Migranten mit Bleiberecht. Zuständig für Weilheim und Umgebung sind:

Frau Wissmann (Diakonie Oberland, im Haus der Evangelischen Kirche Am Öferl 8 in WM) wenden. Tel. 0881-929173, mail: wissmann@diakonie-oberland.de.
Für junge Menschen (12 – 25 Jahre) gibt es eine zusätzliche Kraft: Annette Königbaur (gleiche Adresse) Tel. 0881-929172, mail: koenigbaur@diakonie-oberland.de.

Es ist sinnvoll, mit einer der Beiden Kontakt aufzunehmen und einen Kennenlerntermin zu vereinbaren, um individuell auf den Betreffenden zugeschnitten die nächsten Schritte zu besprechen ihr den Namen und die Adresse des Betroffenen mitzuteilen und einen Kennenlerntermin zu vereinbaren und später bei Fragen und Problemen Kontakt aufzunehmen. Sie können auf einen großen Erfahrungsschatz zurückgreifen. Nähere Informationen auch unter: www.diakonie-oberland.de/migration.html

1. Schritt - Vorbereitung

- ✓ Alle Unterlagen zusammen sichten und in einem Ordner (mit Klarsichthüllen) ablegen.
- ✓ 4 Biometrische Fotos erstellen (Automat, Handyshop,..)
- ✓ alten Ausweis kopieren (als Erinnerung)

Für die Bearbeitungsabläufe beim Jobcenter ist es von Vorteil, wenn folgende Unterlagen bereits vorgelegt werden können:

✓ Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse	→ Krankenkasse
✓ Kontobewegungen lückenlos über 3 Monate	→ Kreditinstitut
✓ Steueridentifikationsnummer	→ Brief, (alternativ Gemeinde, Meldebehörde)
✓ Lebenslauf	

Wichtig ist dabei zu überprüfen:

- Stimmen die Daten in der Aufenthaltsgestattung mit den Angaben in den eingezogenen Originaldokumenten überein? →Vorgehenensweise bei nicht Übereinstimmung abklären.
- Stimmen die Angaben zu Familienstand / Kinder ? (Familiennachzug)

Diese Unterlagen (Ordner) überall mitbringen.

Tipp:
Kopien von allen Papieren, die abgegeben werden erstellen
Protokoll über die Vorgänge führen (Termine, Abgabe Unterlagen ...)

2. Schritt - Ausländerbehörde im Landratsamt

Vorher Termin vereinbaren. Bei späteren Fragen möglichst email- Kontakt
Frau Bäuml: Steinhardtstr. 7; II. OG; Tel.: 0881-6811468, mail: i.baeuml@lra-wm.bayern.de

Pass und Aufenthaltstitel (Karte) beantragen

Erforderliche Unterlagen:

- ✓ Anerkennungsschreiben (? Flüchtlingsstatus und Aufenthaltszeit))
- ✓ biometrische Fotos
- ✓ bisheriger Ausweis
- ✓ Ausgefülltes Antragsformular (Download LRA Weilheim)

Vorsicht: bei falschen Personaldaten Schreibweise, Namen, Geburtsdatum usw. richtigstellen !
Sonst bekommt man später (in Kombination mit Originaldokumenten) große Schwierigkeiten.

Wichtig:
Familiennachzug angeben.
Der bisherige Ausweis wird eingezogen. Als Ersatz erhält man ein Ersatzpapier (DIN A4 Blatt).Dieses gilt es mit Sorgfalt zu behandeln, da es für die Übergangszeit das einzige Dokument ist, um sich auszuweisen → Kopie erstellen!

Der elek. Aufenthaltstitel kostet nichts, ein beantragter Pass kostet 59,00 Euro, die bei Abholung bezahlt werden müssen. Das LRA informiert schriftlich über das Eintreffen, das kann bis zu 4 Wochen dauern.

Die bei Einreise dem BAMF ausgehändigten Originaldokumente aus dem jeweiligen Herkunftsland (Führerschein, Pass, Zeugnisse etc.) werden dann vom BAMF an das LRA WM geschickt. Es ist allerdings meistens nicht so, dass man sie gleichzeitig mit dem neuen Pass erhält.
Laut Sachbearbeiter kann es bis zu einem Jahr dauern, bis die Originaldokumente hier eintreffen. In jedem Fall hat ein anerkannter Flüchtling das Recht auf die Aushändigung seiner damals dem BAMF überlassenen Originaldokumente.

Integrationskurs

Eine „*Bestätigung zur Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs*“ wird dem Betreffenden übergeben. Dieses Schreiben ist sehr wichtig, da im Normalfall kein Ersatz ausgestellt wird.

Es wird später zur Anmeldung bei einem Bildungsträger benötigt!

3. Schritt - Jobcenter

Weilheim, Karwendelstr. 1, Tel. 0881-991777,mail: Jobcenter-Weilheim-Schongau@jobcenter-ge.de
(Schongau, Christophstr. 49)
Es befindet sich im EG Gang rechts nach hinten bis zur Wartezone, Nummer ziehen und mit dem Anliegen vorsprechen.
Im Jobcenter wird nur Deutsch gesprochen. Wenn der Betroffene nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, ist es immer erforderlich, dass ihn eine Person zum Dolmetschen begleitet.

Informationen, Formulare und Ausfüllhinweise kann man auch unter www.arbeitsagentur.de einsehen und herunterladen. Wenn man sich in dem Portal z.B. bis zur – Arbeitslosigkeit- Grundsicherung- vorhangelt, kann man sehr viele nützliche Informationen erhalten. Es gibt viele Downloads, selbst Videos in verschiedenen Sprachen mit Hilfestellungen und Erklärungen. Sie werden ständig ergänzt und aktualisiert. Deshalb ist es immer wieder sinnvoll, sich auf den aktuellen Stand zu bringen und den neuesten Stand zu nutzen.

Derzeit ist es beim 1. Jobcenterkontakt schon erforderlich div. Informationen bereit zu haben, da sofort die Erfassung möglichst vieler Fakten erfolgt. Von der Ausländerbehörde erhält man div. Schreiben, die dem Jobcenter zu übergeben sind. Es sollte bereits bei diesem Termin eine Aufstellung über die Schullaufbahn und zwingend ein Lebenslauf über die letzten 8 Jahre (ab 2008) vorgelegt werden.
Man derhält dann die erforderlichen Antragsunterlagen zum Arbeitslosengeld 2. Dazu gehören:

HA Hauptantrag
VM Vermögen
EK Einkommenserklärung
WEP weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft (Ehepartner)
KI Kinder unter 15 Jahre
KDU Unterkunft
Ausfüllhinweise in versch. Sprachen
Ehepaare/Familien werden mit einem Hauptantrag als sog. Bedarfsgemeinschaft erfasst.

Erforderliche Unterlagen:

- ✓ Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse
- ✓ Steueridentifikationsnummer
- ✓ Lebenslauf (handschriftlich, tabellarisch, mind. die letzten 10 Jahre)
- ✓ Kontobewegungen lückenlos über 3 Monate, ggf. Vermögensaufstellung

Nun bekommt man einen Termin mit Uhrzeit und Zimmer vom Jobcenter zur Abgabe aller Unterlagen.
(Keine Nummer ziehen)
Bei diesem Termin erfolgt die weitere Bearbeitung der Unterlagen
Beim nächsten Termin (eventuell sofort anschließend) erfolgt eine weitere Bearbeitung der Unterlagen. Ein Berater stellt Fragen zum Lebenslauf und zu den angestrebten Tätigkeitsfeldern, gibt einem Auskunft zum Integrationskurs und lässt den Betroffenen dann eine ***Eingliederungsvereinbarung*** unterzeichnen. Diese ist ähnlich einem "*Arbeitsvertrag*" zu sehen, den es einzuhalten gilt. Mit dieser Eingliederungsvereinbarung verpflichtet sich der Betroffene den Integrationskurs zu besuchen und div. andere Pflichten zu übernehmen. Der Sachbearbeiter prüft ob ggf. noch Unterlagen fehlen (Kontoauszüge, Kopie Versichertenkarte usw.) und ob alles richtig ausgefüllt wurde.
Es wird nochmals nach den Vermögensverhältnissen gefragt, da immer wieder Personen im Ausland noch Geldanlagen haben oder von ehemaligen Ehepartnern Geld erhalten etc. – Hier darf nicht getrickst werden! Wenn der Betroffene irgendwelche Einkünfte hat, dann sind diese zwingend mit anzugeben!!!
Man wird sowohl in der Leistungs- als auch in der Arbeitsvermittlungsabteilung beraten.

Familien mit Kindern:

Es ist von Vorteil für Kinder vorläufig eine Übernahme der vollen Leistungen durch das Jobcenter zu beantragen, da die Bewilligung des Kindergeldes unter Umständen dauert. Sonst fehlen in der Leistung pro Kind 190 Euro oder mehr. Wenn für ein Kind bisher Leistungen von der Ausländerbehörde, z.B. für das Essen im Kindergarten bezahlt wurden, muss dies jetzt beim Jobcenter erneut beantragt werden. Auf die Kostenübernahme für den Platz hat dies keinen Einfluss. Dafür wird weiterhin der Antrag beim Landratsamt Amt für Jugend und Familie, H. Bock gestellt.

Beim Jobcenter kann/muss ein **Antrag auf Bildung und Teilhabe** gestellt werden, hiermit kann Übernahme der Kosten für Schulmaterial, Essensgeld, Ausflüge, Sportverein usw. beantragt werden.

Für Schwangere und für Baby-Erstausstattung können Sonderleistungen beantragt werden.

Wenn alle Unterlagen soweit korrekt eingereicht wurden, erhält der Betroffene nach einiger Zeit einen Leistungsbescheid vom Jobcenter.
Dieser ist genau zu prüfen, ob alle Angaben korrekt sind. Wenn nicht, muss der Betroffene umgehend Einspruch beim Jobcenter anmelden.
Dem Bescheid liegt auch ein Bestätigung bei, mit der die Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden muss!. Die Befreiung kann bis zu zwei Monate rückwirkend gemacht werden.
Beispielbescheid im Anlage 4

Weitere Schritte:

Gemeinde - Meldestelle, Soziales

Hauptstr. 77, Tel. 08803/690-0, mail: poststelle@peissenberg.de

Meldestelle (1.OG)
Sollte die Steueridentifikationsnummer nicht verfügbar sein, kann sie dort erfragt und dokumentiert werden.

Nach Erhalt des endgültigen Ausweises ist dieser dort vorzulegen (Frau Schmid)

Soziales (1.OG)
Für die Wohnungssuche kann ein Antrag auf eine Sozialwohnung gestellt werden.
Dazu muss ein Wohnberechtigungsschein beantragt werden. (Kosten 11,-€)

Krankenkasse

Es gilt auch hier die freie Kassenwahl in Deutschland, aber bitte sinnvollerweise eine aussuchen, die eine Kontaktstelle vor Ort in Weilheim hat, z.B.: AOK Waisenhausstraße 3, Tel.0881-6440, TKK, Pöltnerstr. 25, Tel. 0881-926150, DAK, BEK.

Ist er bereits Mitglied in einer Krankenkasse, reicht es, die Mitgliedskarte als Anlage für das Jobcenter zu kopieren

Neuanmeldung: bei der Kasse.
Sofort eine **Mitgliedsbestätigung** aushändigen lassen.

Kreditinstitut

Eröffnen eines Bankkontos, falls noch nicht vorhanden.
Die meisten, die bereits länger hier sind, haben bereits ein Konto.
Bei der Sparkasse gibt es das Bürgerkonto: monatl. Grundgebühr 4,95 € und jede Kontobewegung verursacht nicht unerhebliche Gebühren. Nach der Anerkennung kann es ggf. geändert werden.
Bei der Volksbank kostet das Konto 3,50 € incl. 5 Buchungen (Ansprechpartner Hr. Timm, nur mit Termin)

Nach Erhalt des endgültigen Ausweises durch die Ausländerbehörde dort vorlegen.

Wichtig:
Immer Kontoauszüge ausdrucken und aufbewahren!
Falls die Kontobewegungen der letzten 3 Monate nicht lückenlos mittels Kontoauszügen belegt werden können, muss eine Aufstellung vom Kreditinstitut eingeholt werden (Kostenpflichtig, pro Monat 5 € bei der Sparkasse).

Bildungsträger für Integrationskurs

- Bildungskolleg Weilheim, Münchner Str. 3, 82362 WM, T. 0881-5534; email info@bildungskolleg.de
- Bfz Weilheim, Kaltenmoserstr. 3, 82362 WM, T. 0881-924960, email info@wm.bfz.de
- BIB Weilheim, Christoh-Selhamer Str4, Weilheim, T: 0881 – 600 944 0
- Kolping

Ohne ausreichende Deutschkenntnisse ist die Person eigentlich arbeitstechnisch nicht vermittelbar.
Die Person verpflichtet sich mit der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an einem Kurs. Die Kurse werden teilweise bezahlt. Ein Restbetrag (1,55 € je Unterrichtseinheit) muss theoretisch vom Teilnehmer gezahlt werden. Erhält der Teilnehmer Leistungen vom Jobcenter, werden diese von dort getragen.
Es werden sowohl normale Sprachkurse als auch mit Alphabetisierung angeboten. Wichtig ist, bei einem Träger einen Termin für einen Einstufungstest zu vereinbaren und nach dem Test den Betroffenen für den erforderlichen Kurs anzumelden.

Zur Anmeldung muss der Berechtigungsschein im Original abgegeben werden!

Bitte beachten:
Möchte man sich später bei einem anderen Bildungsträger anmelden, muss dort wieder der Berechtigungsschein im Original vorgelegt werden also ggf. beim vorherigen eingeholt werden.

Arbeitgeber

Sollte der Betroffene bereits eine Arbeit haben, ist der Arbeitgeber umgehend über den neuen Status zu informieren und mit dem Jobcenter weitere Schritte abzuklären.

Falls Leistungen vom Jobcenter bezogen werden, kann er einen Teil seiner Einkünfte behalten. Der Rest wird auf die Leistungen des Jobcenters angerechnet.
Beispiel in Anlage 2.

Achtung: Steuerklasse
Wenn er erstmals in Deutschland eine steuerpflichtige Arbeit aufnimmt, ist unbedingt auf die Steuerklasse zu achten. Wenn er verheiratet ist, wird vom Finanzamt automatisch Steuerklasse 4/4 vorgegeben. Wenn der Ehepartner jedoch nicht steuerpflichtig arbeitet, sollte die **günstigere Steuerklasse 3 beantragt werden**. Rückwirkend ist keine Korrektur möglich und somit werden unnötig zu viele Steuern bezahlt. (Diese können zwar im nächsten Jahr per Steuererklärung zurückgeholt werden, was aber erfahrungsgemäß nicht gemacht wird.

Familienkasse

Bei Familien mit Kindern oder bei unter 25 jährigen muss Antrag auf Kindergeld gestellt werden.
Ein Hauptantrag und für jedes Kind eine Anlage Kind.
Die Antragsformulare können unter www.arbeitsagentur.de ausgedruckt werden.

erforderliche Unterlagen:

- ✓ übersetzte Geburtsurkunden der Kinder oder formlose Erklärung wenn diese nicht vorhanden.
- ✓ erweiterte Meldebescheinigung
- ✓ Nachweis über die unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter/Flüchtling (z.B. Aufenthaltstitel)
- ✓ Nachweis über den Tag der Einreise

Siehe Anlage 3

Kindergarten/Schule (nur Familie mit Kind)

Der Kindergarten ist über den Wechsel zu informieren.
→ Antrag Bildung und Teilhabe (Jobcenter)

Unterbringung

Der Betroffene ist verpflichtet sich eine Unterkunft zu suchen. Es gibt derzeit eine Vereinbarung zwischen dem Landratsamt und den Kommunen, dass die anerkannten Flüchtlinge in der Unterkunft bleiben können, bis sie etwas eigenes gefunden haben. Damit soll ein Abgleiten in die Obdachlosigkeit verhindert werden.
Solange er in der Unterkunft wohnt, muss der Betroffene manchmal für die anteiligen Stromkosten in der Unterkunft aufkommen. Diese werden ihm durch den Bezirk in Rechnung gestellt.

Zur der Wohnungssuche soll man ihm möglichst viele Möglichkeiten aufzeigen, um mit ihm auf breiter Ebene sein Glück zu versuchen. Die Praxis zeigt aber, dass es fast aussichtslos ist auf diesem Weg etwas zu finden.
Parallel zur privaten Wohnungssuche ist es unbedingt sinnvoll einen **Wohnberechtigungsschein** (11 €) für Sozialwohnungen zu beantragen (Sozialamt der Gemeinde Herr Fischer). Er gilt für den gesamten Landkreis und ist ein Jahr gültig. Eine Verlängerung muss beantragt und bezahlt werden. Sozialwohnungen sind Mangelware und es gibt Wartelisten mit unterschiedlichen Dringlichkeiten. Nach Antragstellung bzw. nach Erhalt des Scheines kann man auf eine Warteliste für diese Wohnungen eingetragen werden. Möchte der Betroffene in einem anderen Ort wohnen, ist dort der Berechtigungsschein vorzulegen, um in die Warteliste aufgenommen zu werden. Dies ist nur in 2 Gemeinden des Landkreises zulässig.
Bei Wohnortwechsel in einen anderen Landkreis oder anderes Bundesland muss der Wohnberechtigungsschein neu beantragt werden.

Tipp:
Es ist sinnvoll die ganze Wohnungssuche zu dokumentieren, um ggf. gegenüber dem Landratsamt nachweisen zu können, dass man sich bemüht hat eine Wohnung zu finden (Fehlbelegung).

Die Kosten für eine Wohnung incl. Heizung und Warmwasser werden unter bestimmten Voraussetzungen durch das Jobcenter übernommen. Die Stromkosten, erweiterte Mediakosten u.Ä. muss der Mieter tragen.

Die Voraussetzungen sind:

1. Die Miete muss sich in einem definierten Kostenrahmen bewegen (Kostenrahmen im Anlage 5)
2. Die nachfolgende Vorgehensweise muss korrekt eingehalten werden.

Nach einer vorläufigen Zusage durch den Vermieter muss beim Jobcenter eine Voranfrage zur Kostenübernahme gestellt werden. Ein Antrag ist auszufüllen und ein nur vom Vermieter unterschriebener Mietvertrag muss vorgelegt werden. Dabei ist auch die Übernahme der Kaution und der Zuschuss zur Erstausstattung zu beantragen.

Daraufhin erfolgt eine Prüfung durch das Jobcenter und man erhält eine Zu- oder Absage für die Kostenübernahme der Miete.
Erst dann kann der Mietvertrag geschlossen werden.

Wird vom Vermieter gewünscht, dass die Miete direkt durch das Jobcenter an ihn gezahlt wird, ist als Kontoverbindung die des Vermieters zu nennen.
Diese Vorgehensweise gilt nur solange die vom Jobcenter zu zahlende Leistung höher als die Mietkosten ist.

Eine gegebenenfalls zu erbringende Kaution kann auf Darlehensbasis durch das Jobcenter übernommen werden. In diesem Fall werden dem Betroffenen in Folge monatlich 10% seiner Regelleistungen bis zur vollständigen Tilgung einbehalten. Anschließend ist die Kaution sein Geld, muss aber gegebenenfalls bei Umzug wieder für eine neue Kaution eingesetzt werden.)

Für die Ausstattung der Wohnung kann ein sog. Erstausstattungsgeld beantragt werden. Die Höhe des Zuschusses ist nicht bundeseinheitlich festgelegt. Bei uns erhält eine Person derzeit 300 € und jedes weitere Familienmitglied erhält 50 €. Davon kann jetzt ALLES für die Wohnung erworben werden.
Der Betrag ist nicht festgelegt und differiert lokal sehr stark. Da kann es dazu kommen, dass auf Grund vorliegender Informationen aus dem Bekanntenkreis Unverständnis entsteht.

Stand Apr. 2017 Traudl Reichert, Martha Rauscher-Stähler, Marie-Josephine Strachwitz

Anlagen

Anlage 1: Übersetzungsstellen:

- SWS Sprachdienst Weilheim, Unterer Graben 5,
  Tel. 0881 9278570, mobil 0170 5288988, mail: info@uebersetzungen-sws.de
- Bettina Zander (arabisch), Mainzer Str. 57, 12053 Berlin,
  Tel. 030 624 1250, mobil: 0160 96771177. mail: bettina.zander@t-online.de

Anlage 2: Beispielberechnung bei Erwerbstätigkeit

Wenn Sie aus einer Erwerbstätigkeit Einkommen erzielen, wird ein Teil davon auf die Grundsicherung angerechnet. Sie bekommen also weniger Geld von Ihrem Jobcenter. Freibeträge sorgen aber dafür, dass Sie am Ende auch mehr Geld zur Verfügung haben (siehe Beispiel unten).

Wichtig: Für die Höhe Ihres Freibetrags ist das Bruttoeinkommen (Einkommen vor Steuern und Abgaben) entscheidend.

Die ersten 100,00 EUR aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundfreibetrag), zusätzlich bleiben 20% des über 100,00 EUR bis einschließlich 1000,00 EUR liegenden Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei.

Zusätzlich zu den beiden anderen Freibeträgen werden 10% von ihrem Bruttolohn über 1000,00 EUR bis zur Verdienstobergrenze nicht angerechnet. Bei Leistungsberechtigten ohne Kind liegt die Verdienstobergrenze bei einem Bruttoeinkommen von 1.200,00 EUR, bei Leistungsberechtigten mit mindestens einem Kind bei 1.500,00 EUR. Beispiel:
Sie verfügen über ein Bruttoeinkommen von 1.900 EUR. Angenommen, nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen würden 1500,00 EUR verbleiben, ergibt sich folgende Berechnung:

Berechnung des Freibetrages:

Brutto-Betrag des Einkommens zur Berechnung des Freibetrages	**1.900,00 EUR**
Grundfreibetrag	100,00 EUR
von 100,01 EUR bis 1.000,00 EUR bleiben 20% anrechnungsfrei	180,00 EUR
von 1000,01 EUR bis 1.200,00 EUR bleiben 10% anrechnungsfrei	20,00 EUR
Summe des Freibetrages	300,00 EUR

Berechnung des anrechenbaren Einkommens:

Netto-Betrag des Einkommens	**1.500,00 EUR**
./. Summe des Freibetrages	- 300,00 EUR
Anrechenbares Einkommen	1.200,00 EUR

Haben Sie ein minderjähriges Kind, kommen maximal nochmals 30,00 EUR Freibetrag dazu (10% von 1200,01 – 1.500,00 EUR). Unterm Strich bleiben also 300,00 EUR bzw. 330,00 EUR mehr in der Kasse.

Kindergeld für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Herzlich willkommen bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit!

Mit diesem Flyer möchten wir einen ersten Überblick über den Anspruch auf Kindergeld für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge geben.

Wer erhält Kindergeld?

Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige ist der Anspruch auf Kindergeld vom Aufenthaltsstatus abhängig.

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Kindergeld **ab dem Zeitpunkt der Asylberechtigung beziehungsweise der Anerkennung als Flüchtling** im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Bitte beachten Sie: Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben während des laufenden Asylverfahrens grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Kindergeld.

Bitte beantragen Sie daher erst dann Kindergeld, wenn über Ihren Asylantrag positiv entschieden wurde.

Hinweis: Alleinstehende Kinder können Kindergeld für sich selbst beziehen (Merkblatt „Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen").

Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?

Kindergeld wird für eigene und adoptierte Kinder und Kinder des Ehegatten gezahlt, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Des Weiteren kann ein Anspruch auch für in den eigenen Haushalt aufgenommene Enkelkinder und Pflegekinder bestehen.

Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?

Eltern haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ihres Kindes Anspruch auf Kindergeld.

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weitergezahlt werden, wenn das Kind zum Beispiel:

- eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium absolviert,
- ernsthaft einen Ausbildungsplatz sucht,
- bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet ist (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr).

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt „Kindergeld".

Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld wird monatlich in folgender Höhe gezahlt:

	Jahr 2015	Ab 2016
1. Kind	188 Euro	190 Euro
2. Kind	188 Euro	190 Euro
3. Kind	194 Euro	196 Euro
ab 4. Kind	219 Euro	221 Euro

Welche Unterlagen benötigen Sie zur Beantragung von Kindergeld?

Die folgenden Unterlagen müssen unbedingt eingereicht werden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Kindergeld,
- Anlage Kind (für jedes Kind einzeln),
- Geburtsurkunde/Haushaltsbescheinigung,
- bei Kindern über 18 Jahren: Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel Schulbescheinigung),
- Nachweis über die unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter/Flüchtling (z.B. Aufenthaltstitel),
- Nachweis über den Tag der Einreise in Deutschland.

Wie erreichen Sie uns?

Servicenummer Kindergeld: 0800 4 5555 30
Servicezeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr

Internetadresse: www.familienkasse.de

Familienkasse

Anlage 4: Musterleistungsbescheid

Persönliche Vorsprachen:
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg

Jobcenter Nürnberg-Stadt, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg

Herrn
Hans Müller
Calwer Straße 67
90431 Nürnberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 11100
BG-Nummer: 98802//0000011
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 09111
Telefax: 09112
E-Mail: leistungsstelle1@98802.de
Datum: 19.05.2015

Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrter Herr Müller,

auf Ihren Antrag vom 05.05.2015 bewillige ich Ihnen und den mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für die Zeit vom 01.05.2015 bis 31.10.2015 folgende Leistungen:

Monatlicher Gesamtbetrag für Mai 2015 bis Oktober 2015 in Höhe von 1.442,77 Euro

Müller, Hans, geb. 02.12.1967; Kundennummer 735A123016

	monatliche Beträge in Euro			
Zeitraum	**Regelbedarf**	**Mehrbedarfe**	**Bedarfe für Unterkunft und Heizung**	**Gesamtbetrag**
Mai 2015 bis Oktober 2015	217,48	8,28	330,00	555,76

Müller, Gertrud, geb. 01.04.1972; Kundennummer 735A123017

	monatliche Beträge in Euro			
Zeitraum	**Regelbedarf**	**Mehrbedarfe**	**Bedarfe für Unterkunft und Heizung**	**Gesamtbetrag**
Mai 2015 bis Oktober 2015	217,48	8,28	330,00	555,76

Müller, Hanna, geb. 17.04.2004; Kundennummer 735A123021

	monatliche Beträge in Euro			
Zeitraum	**Regelbedarf**	**Mehrbedarfe**	**Bedarfe für Unterkunft und Heizung**	**Gesamtbetrag**
Mai 2015 bis Oktober 2015	0,00	1,25	330,00	331,25

Wie sich die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

allegro_bewilligungsbescheid__v4.3.7.0_v7_28.04.2015

Dienstgebäude
Richard-Wagner-Platz 5
90443 Nürnberg

Telefon
+49911/4007-100
Telefax
+49911/529-3799
Internet
www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr
8.30 - 12.30 Uhr

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

9 Kranken- und Pflegeversicherung:

Müller, Hans, geb. 02.12.1967; Kundennummer 735A123016

Versicherungszweig	Zeitraum	Versicherungsart
Krankenversicherung	01.05.2015 - 31.10.2015	pflichtversichert bei AOK BAYERN
Pflegeversicherung	01.05.2015 - 31.10.2015	pflichtversichert bei AOK BAYERN

Müller, Gertrud, geb. 01.04.1972; Kundennummer 735A123017

Versicherungszweig	Zeitraum	Versicherungsart
Krankenversicherung	01.05.2015 - 31.10.2015	pflichtversichert bei AOK BAYERN
Pflegeversicherung	01.05.2015 - 31.10.2015	pflichtversichert bei AOK BAYERN

10 Für Müller, Hans wird der Deutschen Rentenversicherung vom 01.05.2015 - 31.10.2015 die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II gemeldet. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.
Für Müller, Gertrud wird der Deutschen Rentenversicherung vom 01.05.2015 - 31.10.2015 die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II gemeldet. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

Vertretung der Bedarfsgemeinschaft:

Sie haben den Antrag gestellt. Daher wird vermutet, dass Sie die Bedarfsgemeinschaft vertreten. Dies gilt nur, solange andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen und dies auch gegenüber der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Nürnberg-Stadt schriftlich erklären (§ 38 SGB II).

Rechtsbehelfsbelehrung:

11 Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen
Berechnungsbogen
Ergänzende Erläuterungen
Bescheinigung zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Hinweis: Eine Erläuterung des Bescheides finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen > Bürger > Arbeitslosigkeit > Grundsicherung > Der Bescheid

Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld II - Erläuterungstexte

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Nummer	Begriff		Erklärung
1	Empfänger (Hans Müller)	Zurück	Hier steht der/die Empfänger/in des Bescheides. In der Regel wird nur dem/der Antragsteller/in der Bescheid für die gesamte Bedarfsgemeinschaft zugestellt. Sie/er ist Ansprechpartner/in für das Jobcenter und vertritt die Bedarfsgemeinschaft.
2	Nummer der Bedarfsgemeinschaft (98802//0000011)	Zurück	Unter dieser Nummer werden alle Vorgänge zu Ihnen und Ihrer Familie beim Jobcenter geführt. Damit eine zügige Zuordnung erfolgen kann, sollten Sie diese Nummer immer angeben, wenn Sie Briefe oder E-Mails an das Jobcenter schreiben, bzw. griffbereit haben, wenn Sie persönlich erscheinen oder anrufen.
3	Bedarfsgemeinschaft	Zurück	Eine Bedarfsgemeinschaft besteht mindestens aus dem/der Antragsteller/in. Auch der/die Partner/in und die im Haushalt lebenden unter 25-jährigen, unverheirateten Kinder gehören zur Bedarfsgemeinschaft.
4	Bewilligungszeitraum (01.05.2015 bis 31.10.2015)	Zurück	Für diesen Zeitraum erhält Ihre Familie Leistungen. In der Regel sind es sechs Monate (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum kann aber kürzer oder länger sein.
5	Kundennummer	Zurück	Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird eine Kundennummer vergeben. Diese wird auch nach Beendigung des Leistungsbezuges und Beantragung einer neuen Leistung beibehalten.
6	Regelbedarf	Zurück	Die Bedarfe des täglichen Lebens werden damit pauschal abgedeckt, insbesondere sind das Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Körperpflege, Hausrat, Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben.
7	Mehrbedarfe	Zurück	In bestimmten Lebenssituationen bestehen Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden, z. B. bei Alleinerziehenden, behinderten oder schwer kranken Menschen. In solchen Fällen wird zusätzlich ein so genannter Mehrbedarf berücksichtigt.

Zurück

16. September 2015

Bewilligungsbescheid Arbeitslosengeld II - Erläuterungstexte

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

Nummer	Begriff	Erklärung
8	Bedarfe für Unterkunft und Heizung Zurück	Unter diesem Begriff sind Miete, Heizkosten und sonstige Nebenkosten zusammengefasst. Die Kosten werden, soweit sie angemessen sind, in der tatsächlichen Höhe übernommen. Haben Sie ein eigenes Haus/eine Eigentumswohnung, gehören zu den Kosten der Unterkunft die mit dem Eigentum verbundenen Belastungen, jedoch nicht die Tilgungsraten für Kredite.
9	Kranken- und Pflegeversicherung Zurück	In der Regel werden Arbeitslosengeld II-Empfänger/innen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert.
10	Rentenversicherung Zurück	Die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II wird der Deutschen Rentenversicherung gemeldet. Dort wird geprüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.
11	Widerspruch Zurück	Bitte begründen Sie Ihren Widerspruch und teilen Sie uns mit, weshalb der Bescheid aus Ihrer Sicht fehlerhaft ist.

Anlage 5: Mietkostenrahmen Stand 8.15

Landratsamt Weilheim-Schongau
Sozialhilfeverwaltung

Richtlinien

Richtwerte angemessene Unterkunftskosten

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören auch die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete, Nebenkosten und Heizung) soweit sie angemessen sind.

Auf dem Wohnungsmarkt werden die Unterkunftskosten insbesondere durch die Wohnungsgröße und das jeweils örtliche Mietniveau bestimmt.
Als angemessen sind die Unterkunftskosten anzusehen, die nach Abzug von Aufwendungen für Heizung und Warmwasserversorgung die nach Familiengrößen gestaffelten Wohnraumflächen multipliziert mit den im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen im Landkreis marktüblichen Wohnungsmieten nicht übersteigen.

Vom BSG ist mittlerweile klargestellt, dass die kalten Betriebskosten (ohne Heiz- und Warmwasserkosten) abstrakt zu bestimmen sind und als Faktor in das zur Berechnung der Referenzmiete zu bildende Produkt einzubeziehen sind. Im Ergebnis ist eine einheitliche „Referenzmiete" bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden, die dann die maßgebliche Obergrenze für die Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten bildet.

Aufgrund des im Landkreis bestehenden Mietgefälles mussten die Kommunen des Landkreises zur Feststellung des Richtwertes in folgende vier Vergleichsräume unterteilt werden:

Vergleichsraum 1 (östlicher Landkreis):

Bernried - Iffeldorf - Penzberg - Seeshaupt

Vergleichsraum 2:

Stadt Weilheim

Vergleichsraum 3 (mittlerer Landkreis):

Antdorf - Eberfing - Eglfing - Habach - Huglfing - Oberhausen - Obersöchering - Pähl - Peißenberg - Polling - Raisting - Sindelsdorf - Wielenbach

Vergleichsraum 4 (westlicher Landkreis):

Altenstadt - Bernbeuren - Böbing - Burggen - Hohenfurch - Hohenpeißenberg
Ingenried - Peiting - Prem - Rottenbuch - Schongau - Schwabbruck - Schwabsoien - Steingaden - Wessobrunn - Wildsteig

Danach gelten in der Regel folgende Brutto-Monatskaltmieten als angemessen:

Vergleichsraum	angemessene Brutto-Monatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt (max. 50 qm)	2-Personen-Haushalt (max. 65 qm)	3-Personen-Haushalt (max. 75 qm)	4-Personen-Haushalt (max. 90 qm)	5-Personen-Haushalt (max. 105 qm)
1 – östlicher Landkreis	388,00	531,00	657,00	800,00	993,00
2 - Stadt Weilheim	408,00	571,00	657,00	790,00	963,00
3 – mittlerer Landkreis	388,00	551,00	607,00	730,00	813,00
4 – westlicher Landkreis	398,00	501,00	567,00	660,00	783,00

Für jede weitere Person im Haushalt (6 oder mehr Personen im Haushalt) erhöht sich die Wohnfläche um 15 qm.
Die angemessene Bruttokaltmiete ergibt sich aus dem Produkt aus qm-Preis, bezogen auf den 5-Personen-Haushalt, und der max. angemessenen Wohnungsgröße.

Neben den Unterkunftskosten werden grundsätzlich die notwendigen (angemessenen), tatsächlich anfallenden Heiz- und Warmwasserkosten als Bedarf anerkannt.